



Datum, 16.08.2012 - Drucksachen Nr.:

XI/214/2012

## Mitteilung

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	30.08.2012	

### Mitteilungen des Magistrats

#### 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Anhörung zur Stellungnahme

Die Beschleunigung der Energiewende in Deutschland erfordert in erheblichem Maße und kurzfristig Investitionen in den Ausbau von Anlagen zur Windenergie. Aus diesem Grund wird aktuell der Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 geändert, um im Zuge der landesweiten Standortvorsorge konkretere Vorgaben sowohl für den quantitativen Umfang als auch für die Ermittlung der regionalplanerischen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ erlassen zu können.

Die Hessische Landesregierung hat am 18. Juni 2012 bereits den Entwurf der Änderung des „Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ einschließlich den entsprechenden Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Anhörung nach § 8 Absatz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HPLG) einzuleiten. Im Zuge der Anhörung wurde der Stadt Neu-Anspach mit Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) vom 4. Juli 2012 ein Exemplar des Planentwurfs zugesandt und eine bis zum 24. September 2012 dauernde zweimonatige Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Wird eine Stellungnahme nicht beabsichtigt, ist eine Fehlanzeige an das HMWVL nicht erforderlich.

Gemäß Sichtung der Unterlagen weist der Planentwurf gegenüber der LEP-Fassung von 2000 eine Änderung der Planziffer 11, Unterpunkt 11.1 „Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele“ auf. Demnach wurde die Textpassage, wo und wie Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen sind, in der ursprünglichen Fassung aufgehoben und in Hinblick auf die künftigen Ausweisungskriterien der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ konkretisiert. Mit der Konkretisierung soll die anstehende Änderung/Ergänzung der Regionalplanung im Zuge der Energiewende durch landesweit einheitliche Vorgaben bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie unterstützt und vorangebracht werden.

Die textliche Änderung/Konkretisierung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar.

#### Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie:

- In den Regionalplänen sind in Räumen mit ausreichend natürlichen Windverhältnissen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraums festzulegen.
- Grundsätzliche Größenordnung der Gebiete: 2 % der Fläche der Planungsregionen.
- Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in den Vorranggebieten „Siedlung“ sowie „Industrie und Gewerbe“ in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.

#### Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie:

Das Festlegen der Vorranggebiete hat auf Grundlage eines planerischen Konzepts zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind:

- Mindestwindgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,75 m/s.
- Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungen: 1000 m.
- Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen: 150 m.
- Mindestabstand zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienen, öffentlich Wasserstraßen: 100 m.
- Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen: 100 m.
- Vorranggebietsausschluss in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten.
- Flächenminimum der Vorranggebiete: Ermöglichung von mindestens 3 Windenergieanlagen.
- Bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen mit einzubeziehen.

Als Grundsatz sind die besondere Berücksichtigung der Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000, der Schutz der auch außerhalb dieser Gebiete vorkommenden windkraftempfindlichen Fauna sowie die vorrangige Nutzung der Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die gegen Windenergieanlagen empfindlichen Vogel- und Fledermausarten genannt.

Der beigefügte Umweltbericht zum LEP beschreibt und bewertet auf Grundlage der obig genannten Größenordnungen die tendenziell erheblichen Umweltauswirkungen des Planes auf die Schutzgüter „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Mensch“ sowie „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“. Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ hingegen stuft er wegen des geringeren Flächenverbrauchs nicht als raumbedeutsame Umweltauswirkungen ein und arbeitet diese indirekt über eine mögliche Inanspruchnahme flächenhafter Schutzgebiete oder artenschutzrelevanter Räume ab. Insgesamt kommt er zu dem Ergebnis, dass die LEP-Änderung wegen seiner strategischen Ausrichtung und fehlenden räumlichen Darstellung per se keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, aber auf nachfolgenden Planungsebenen (Regional- und Bauleitplanung) selbstverständlich mit tendenziell negativen Auswirkungen insbesondere auf die Fauna (Vögel, Fledermäuse) und das Landschaftsbild gerechnet werden kann. Hier sind Standortoptimierungen im Zuge der nachfolgenden Planungsverfahren unverzichtbar. Als Planungshilfe liefert der Umweltbericht im Anhang entsprechendes Kartenmaterial im Landesmaßstab zur Bewertung des räumlichen Konfliktpotenzials der windkraftempfindlichen Avi- und Fledermausfauna sowie der landesweiten Biotopverbundplanung und flächigen Schutzgebiete.

Aus Sicht der Verwaltung kann auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet werden. Zum Verfahrensstand kann ergänzend mitgeteilt werden, dass der Regionalverband sich bereits mit der Aufstellung des sachlichen Teilplan Windenergienutzung befasst. Der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilplan hat die Verbandsversammlung am 15.5.2012 gefasst. Die Stadt Neu-Anspach wurde bereits über die bauliche Nutzungen insbesondere die Wohnnutzung im Außenbereich befragt, um eine Flächenbewertung der Suchräume vornehmen zu können.

2. In der BPWA-Sitzung am 04.06.2012 wurde die Anlage eines Fußgängerüberweges in der Rudolf-Diesel-Straße im Bereich der Einzelhandelsmärkte angeregt.

Fußgängerüberwege sind stets nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen anzulegen. Danach wird ein Fußgängerüberweg empfohlen, wenn mehr als 50 Fußgänger in der Stunde die Straßen an einer bestimmten Stelle überqueren. Dies ist in der Rudolf-Diesel-Straße nicht der Fall. Die Fußgänger überqueren die Straße überall dort, wo die Einkaufsbeziehungen liegen. Eine Bündelung der Fußgängerströme ist nicht möglich. Die Anlage eines Fußgängerüberweges wäre somit nicht erlasskonform.

3. Auf die im Februar 2012 gestartete Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken mit der Zielsetzung, ein Baulückenkataster aufzubauen, hat sich ergeben, dass das Interesse nur sehr gering ist. Von insgesamt 181 angeschriebenen Grundstückseigentümern haben sich zwar 111 (mithin also ca. 61 %) an der Umfrage beteiligt. Allerdings haben nur 8 Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass sie ihr Grundstück einer Bebauung zuführen wollen.

Mit diesen Eigentümern wird die Verwaltung ein Beratungsgespräch führen. Vom Aufbau eines Katasters wird aufgrund des mangelnden Interesses Abstand genommen.